

**Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Errichtung und den Betrieb einer Klasse I-Deponie der Zossedler GmbH in Babensham, Landkreis Rosenheim;  
Fortsetzung des Erörterungstermins**

**Bekanntmachung vom 6. März 2018  
Geschäftszeichen 55.1-8747.1-1-2009**

1. Die im o. g. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen, rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten weiter erörtern.

**Die Fortsetzung des Erörterungstermins findet für alle Beteiligten am Mittwoch, den 11. April 2018, und am Donnerstag, den 12. April 2018, in der Veranstaltungshalle des Badria, Alkorstraße 14, 83512 Wasserburg a.Inn, statt. Die ganztägigen Veranstaltungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr.**

Nach Eröffnung des Erörterungstermins werden die Einwendungen und Stellungnahmen zu den noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten erörtert.

**Bei Bedarf wird der Erörterungstermin auch am Freitag, den 13. April 2018, am gleichen Ort und zur gleichen Zeit fortgesetzt. Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des zweiten Erörterungstages bekannt gegeben.**

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Vereinigungen, die Behörden, die Betroffenen und die Trägerin des Vorhabens teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten müssen sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können, aus dem sich mindestens Name und Wohnort ergeben. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. Beistände können hinzugezogen und müssen namentlich benannt werden.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können, bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) veröffentlicht.

München, 6. März 2018  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin